



Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „SQUASH CLUB SWISSAIR ZÜRICH“, nachstehend SRZ genannt, besteht mit Sitz in Bassersdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB.

Art. 2

Der SRZ bezweckt die Pflege und Förderung des Squash-Sportes.

Art. 3

Der SRZ ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 5

Dem SRZ können angehören:

-  Clubmitglieder
-  Freizeitmitglieder
-  Ehrenmitglieder
-  Passivmitglieder

Art. 6

Club- und Freizeitmitglieder sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den SRZ besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Club- und Freizeitmitglieder, sind aber von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit.

Art. 8

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des SRZ, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Als Passivmitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden. An der Generalversammlung haben Passivmitglieder nur beratende Stimme.

Art. 9

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten. Ein Gesuch kann nach erfolgter Prüfung ohne Grundangabe abgelehnt werden. Entscheide des Vorstandes sind endgültig.

Art. 10

Wer in den SRZ eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 11

Club-, Freizeit- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.



Art. 12

In den Vorstand sollen nur Club- oder Freizeitmitglieder gewählt werden.

Art. 13

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu entrichten. Die Mitglieder haften nur mit dem von der GV festgelegten Mitgliederbeitrag.

Die Rechnungen werden jährlich im ersten Quartal per E-Mail versandt. Der Betrag ist innert 30 Tage nach dem Erhalt der Rechnung zu begleichen. Eine allfällige Mahnung des ausstehenden Betrags erfolgt sodann ebenfalls per Mail. Bleibt der geschuldete Mitgliederbeitrag weiterhin offen, so ist eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- durch das säumige Mitglied geschuldet.

Mitglieder, die ihren finanziellen Leistungen nicht nachkommen, werden nach einmaliger Mahnung ohne weitere Ankündigung betrieblen.

Die Eintrittsgebühr ist nur von Club- und Freizeitmitgliedern zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, die Eintrittsgebühren in Ausnahmefällen auf ein begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen.

Vorstandsmitglieder bezahlen keine Beiträge.

Art. 14

Der Austritt aus dem SRZ oder der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf **Ende oder Mitte eines Vereinsjahres** erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Ein Aus- oder Übertritt ist somit möglich per 30. Juni oder 31. Dezember.

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

Art. 15

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem SRZ gegenüber nicht erfüllen oder die in anderer Weise gegen die Statuten und Reglemente oder gegen die Interessen des Clubs verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Etwelche Schulden gegenüber dem Club müssen auch bei einem Ausschluss bezahlt werden.

II. Organisation

Art. 16

Organe des Clubs sind:



Generalversammlung



Vorstand



Rechnungsrevisoren



A. Generalversammlung

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens 14 Tage im voraus auf der Club-Webseite publiziert und im Squashcenter aufgehängt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntgegeben werden.

Art. 18

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind mindestens 14 Tage im voraus auf der Club-Webseite zu publizieren und im Squashcenter aufzuhängen.

Art. 19

In die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühren
- d) Behandlung von Rekursen bei Ausschlüssen von Mitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g) Revision der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Clubs
- j) Wahl der Stimmenzähler, Wahl des Tagespräsidenten

Art. 20

Reglemente, die alle Clubmitglieder betreffen, können vom Vorstand abgeändert und in Kraft gesetzt werden, müssen aber an der nächsten GV nachträglich bestätigt werden.

Art. 21

Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen.

B. Vorstand

Art. 22

Der Vorstand ist das ausführende Organ des SRZ. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 23

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, nämlich:



Präsident



Vizepräsident



Kassier



Aktuar / Protokollführer



Spielleiter / Beisitzer



Art. 24

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 25

Für den SRZ zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid. Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedürfnis oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Art. 27

Für sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind Pflichtenblätter zu schaffen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 28

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisoren und Ersatzperson dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 29

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des SRZ sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag für die Abnahme der Rechnung zu stellen.

II. Statutenrevision, Auflösung oder Fusion

Art. 30

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Statuten sind an der GV vom 30.03.2023 geändert und genehmigt worden und treten in dieser Form ab sofort in Kraft

Für den Vorstand

Präsident

Kassier

Roger Schweizer

René Seger